

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 15

Jahrgang 2013

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule
Deggendorf
Vom 12. Oktober 2013

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Angewandte Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 12. Oktober 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S 252), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Volkswirtinnen und Volkswirten, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse wirtschaftspolitische Probleme differenziert und sachkundig bearbeiten können. Im Einzelnen werden die Studierenden
 - (a) umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie für eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Politikberatung in Ministerien, Verbänden, Parafisci, im Banken- und Versicherungsbereich oder in internationalen Organisationen befähigen,
 - (b) soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, auch in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst zu handeln und
 - (c) Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich auch im unübersichtlichen Interessengemenge von Politik und Wirtschaft einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten.
- (2) Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle wirtschaftspolitische Problemstellungen wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, bereits früh im Studium ihre Fachkenntnisse im Licht eines Anwendungsbereichs prozessorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester.
- (2) Im ersten Studiensemester ist eine Wirtschaftsfremdsprache als Wahlpflichtfach zu belegen.
- (3) In zwei Studiensemestern erfolgt eine fachliche Spezialisierung in drei Anwendungsbereichen. Während der Anwendungsbereich *Governance (Staatsführung)* obligatorisch ist, können zwei Anwendungsbereiche aus den zur Wahl stehenden Anwendungsbereichen wie beispielsweise *Financial Markets (Finanzmärkte)*, *Globalisation (Globalisierung)*, *Environment (Umwelt)* und *Health Care (Gesundheitswesen)* als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei können nur ganze Anwendungsbereiche mit allen darin angebotenen Wahlpflichtfächern gewählt werden. Die Wahl ist im vorangehenden Semester zu treffen.
- (4) Ein theoretisches Studiensemester sollte an einer ausländischen Hochschule abgeleistet werden (Auslandssemester).
- (5) Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtveranstaltungen behandelt werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Falls eine Lehrveranstaltung im Einzelfall zu Semesterbeginn offiziell als

englischsprachige Veranstaltung ausgewiesen wurde, erfolgt auch die Prüfung in englischer Sprache. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4 Studienplan

- (1) Die zuständige Fakultät, derzeit Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtveranstaltungen,
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte,
 6. die Wahlpflichtveranstaltungen in den Anwendungsbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module:

- Mikro- und Makroökonomische Theorie und
 - Mathematik und Statistik I und
 - Öffentliches Recht und Wirtschaftsgeschichte
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
- erstmals angetreten haben.

§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester und das weitere Studium

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in das 5. Fachsemester (praktisches Studiensemester bzw. Auslandssemester) ist das Erreichen von mindestens 100 ECTS-Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. Die

Grenze gilt nicht, wenn die Studienfachberatung im Einzelfall schriftlich eine anderslautende Empfehlung abgibt.

- (2) Voraussetzung für das Belegen der abschließenden, alle Anwendungsbereiche zusammenführenden Module
 - Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik und
 - empirisches Forschungsprojektsind ein bestandenes praktisches Studiensemester und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 7 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung zu konsultieren.
- (2) Studierende, die vor Eintritt ins praktische Studiensemester bzw. in das Auslandssemester noch keine 100 ECTS-Leistungspunkte erzielt haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die im praktischen Studiensemester erlernten Zusammenhänge und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

§ 9 Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, davon mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre. Es sollen im Auslandssemester keine Module gewählt werden, die im Wesentlichen den Pflichtveranstaltungen oder den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Studiums an der Technischen Hochschule Deggendorf entsprechen.
- (2) Studium und Prüfung im Auslandssemester richten sich nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Hochschule, an der das Studium abgeleistet wird.

- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandssemesters ein Learning Agreement mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der ausländischen Hochschule abzuschließen, um die Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.
- (4) Studierende, die weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht oder anerkannt bekommen haben, müssen an der Hochschule Deggendorf im Umfang der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den geforderten 30 ECTS-Leistungspunkten zusätzliche Wahlpflichtveranstaltungen aus nicht belegten Anwendungsbereichen erbringen.
- (5) Die oder der Auslandsbeauftragte des Studiums steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studiensemesters ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 11 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 12 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im

Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

		Angewandte Volkswirtschaftslehre							SWS		Prüfungen			
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS		Modul		Kurs		SWS		ECTS		Art der Lehrveranstaltung		Zulassungsvoraussetzung		
Modul Nr.	Kurs Nr.					1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (WS)	Art u. Dauer in Min.	
J-01	J1101	Mikro- und makroökonomische Theorie		Mikroökonomik		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1102			Makroökonomik		2	2							SU, Ü, S
J-02	J1103	Mathematik und Statistik I		Mathematik I		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1104			Statistik I		2	2							SU, Ü, S
J-03	J1105	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen				4	4						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-04	J1106	Ethik und Theorien von Gerechtigkeit		Grundlagen der Ethik		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1107			Theorien von Gerechtigkeit		2	2							SU, Ü, S
J-05	J1108	Öffentliches Recht und Wirtschaftsgeschichte		Öffentliches Recht		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J1109			Wirtschaftsgeschichte		2	2							SU, Ü, S
J-06	J1110	Wirtschaftsfremdsprache und IT Einführung		Englisch / Französisch / Spanisch		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 120Min.
	J1111			IT-Einführung		2	2							SU, Ü, S
J-07	J2101	Finanzwissenschaften				4	4						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-08	J2102	Finanzen und Investition		Finanzen		2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2103			Investition		2	2							SU, Ü, S

J-09	J2104	Internationale Ökonomik	Außenwirtschaftstheorie	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2105		Entwicklungs- und Außenwirtschaftspolitik	2	2						SU, Ü, S	
J-10	J2106	Innovationen und finanzielle Förderung	Innovationsökonomik	2	2						SU, Ü, S	StA
	J2107		Wirtschaftsförderung	2	2							
J-11	J2108	Mathematik und Statistik II	Mathematik II	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2109		Statistik II	2	2						SU, Ü, S	
J-12	J2110	Wirtschaftspolitik	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J2111		Wirtschaftsordnungspolitik	2	2						SU, Ü, S	
ANWENDUNGSBEREICHE												
Anwendungsbereich Governance (Obligatorisch)												
J-13	J3101	Öffentliche Einnahmen und fiskalischer Föderalismus	Öffentliche Einnahmen	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3102		Fiskalischer Föderalismus	2	2						SU, Ü, S	
J-14	J3103	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	Arbeitsmarktpolitik	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3104		Sozialpolitik	2	2						SU, Ü, S	
J-15	J4101	Verhaltens- und Industrieökonomik	Verhaltensökonomik	2	2				2		SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J4102		Industrieökonomik	2	2				2		SU, Ü, S	
J-16	J4103	Regional- und Bildungsökonomik	Regionalökonomik	2	2				2		SU, Ü, S	StA
	J4104		Bildungsökonomik	2	2				2		SU, Ü, S	
Anwendungsbereich Financial Markets (Wahlpflichtfach)												
J-17	J3105	Corporate Finance und Finanzprodukte		4	4						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-18	J3106	Konjunktur- und Wachstumstheorie	Grundzüge der Konjunktur- und Wachstumstheorie	2	2						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3107		Konjunkturprognose	2	2						SU, S	
J-19	J4105	Finanzindustrie und Risikomanagement Kapitalmarktrisiken und Regulierung	Finanzindustrie und Risikomanagement	2	2				2		SU, Ü, S	StA
	J4106		Kapitalmarktrisiken und Regulierung	2	2				2		SU, Ü, S	
J-20	J4107	Internationale Rechnungslegung		4	4						SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.

Anwendungsbereich Globalisation (Wahlpflichtfach)		Internationale Wirtschaftspolitik		Internationale Organisationen und Non-governmental Organizations		Internationale Wirtschaftspolitik		Internationale Organisationen und Non-governmental Organizations		
J-21	J3108	Internationale Wirtschaftspolitik	2	2					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3109	Internationale Organisationen	2	2					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-22	J3110	Entwicklungsökonomik	4	4					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-23	J4108	Monetäre Ökonomik und Währungstheorie	4	4			4		SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-24	J4109	Steuern und Steuerwettbewerb im internationalen Kontext	4	4			4		SU, Ü, S	StA
Anwendungsbereich Environment (Wahlpflichtfach)										
J-25	J3111	Umwelt- und Ressourcenökonomik	2	2					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
	J3112	Ressourcenökonomik	2	2					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-26	J3113	Megatrends in Wirtschaft und Gesellschaft	4	4					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-27	J4110	Energieträgereffizienz	4	4			4		SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-28	J4111	Umwelt- und Energiepolitik	2	2			2		SU, Ü, S	StA
	J4112	Energiepolitik	2	2			2		SU, Ü, S	StA
Anwendungsbereich Health Care (Wahlpflichtfach)										
J-29	J3114	Gesundheitsökonomik	4	4					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-30	J3115	Demographischer Wandel und Soziale Sicherung	4	4					SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-31	J4113	Cross-Border-Healthcare und Medizintourismus	4	4			4		SU, Ü, S	Schr. P. 90 Min.
J-32	J4114	Gesundheitsregionen und Regionalentwicklung	4	4			4		SU, Ü, S	StA

EXTERNE LEISTUNGEN																	
Praxissemester		Praktikum und PLV															
J-33	J5101			4								30	S, Ü	StA			
Auslandssemester		Volkswirtschaftliche Kurse															
J-34	J6101											30					
	J6102											15					
Projektarbeit		Weitere Kurse															
J-35	J7101	Ökonometrische Anwendung	Ökonometrie	2								2	SU, Ü, S	Schr. P.90 Min.			
	J7102		Methoden der empirischen Projektevaluierung	2								2	SU, Ü, S				
J-36	J7103	Empirisches Forschungsprojekt		2								2	10 S	StA	120 ECTS und prakt. Studiensemester		
J-37	J7104	Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik		2								2	3 S	StA	120 ECTS und prakt. Studiensemester		
J-38	J7105	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)											12 BA		160 ECTS		
				108	24	24	24	24	24	24	4	8					
Gesamt SWS zu belegen durch Student				140	24	24	24	24	24	40	4	8					
Gesamt SWS Angebot durch Fakultät				30	30	30	30	30	30	30	30	30	210				
Gesamt ECTS																	

Abkürzungen:

- BA: Bachelorarbeit
- Kl: Klausur
- LN: studienbegleitender Leistungsnachweis
- mdl: mündlich
- mE: mit Erfolg
- Pr: Praktikum
- S: Seminar
- StA: Studienarbeit
- schrP: schriftliche Prüfung
- SU: seminaristischer Unterricht
- SWS: Semesterwochenstunde
- Ü: Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 17.1.2013, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8.10. 2013, Gz. C 9-H3441.DE/19/9, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.10.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. V. Klaus Sperber', written in a cursive style.

gez.
Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 12.10.2013 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.11.2013.